



Personalmassnahme: Massenentlassung nach OR 335

Ausgangslage / Rahmenbedingungen

Das Obligationenrecht (OR) sieht bei Massenentlassungen besondere Bestimmungen vor. Diesbezügliche Vorschriften enthalten auch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) sowie verschiedene Gesamtarbeitsverträge.

Als Massenentlassung (OR 335d) gelten Kündigungen, die der Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen und von denen betroffen werden:

- mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;
- mindestens 10 % der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen;
- mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Bestimmungen über die Massenentlassung gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Dauer enden. Sie gelten nicht für Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entscheidungen (OR 335e).

Werden Arbeitsverträge gekündigt, um neue abzuschliessen, die für die Arbeitnehmer ungünstiger ausfallen (sogenannte „Änderungskündigung“), sind ebenfalls die gesetzlichen Vorschriften betreffend Massenentlassung anwendbar.

Konsultation der Arbeitnehmer (OR 335f)

Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine Massenentlassung vorzunehmen, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die betroffenen Arbeitnehmer zu konsultieren. Diese müssen die Möglichkeit haben, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können.

Der Arbeitgeber muss der Arbeitnehmervertretung bzw. den betroffenen Arbeitnehmern rechtzeitig alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen. Namentlich muss er ihnen (mit Kopie an das Amt für Wirtschaft und Arbeit) schriftlich mitteilen:

- die Gründe der Massenentlassung
- die Zahl der Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll
- die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer
- den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen

Meldepflicht, Verfahren (OR 335g)

Ist eine Massenentlassung unumgänglich, so ist der Arbeitgebende verpflichtet, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die Massenentlassung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- die Gründe für die Massenentlassung
- den Zeitpunkt der Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen
- die Gesamtzahl der Entlassungen, die Gesamtzahl der Frühpensionierungen oder sonstigen Massnahmen.
- Sozialplan (falls erforderlich)



Eine Kopie der Anzeige an das AWA ist auch den Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung zuzustellen.

Der Arbeitgeber hat dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zudem das Ergebnis des Konsultationsverfahrens schriftlich mitzuteilen und der Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmern eine Kopie dieser Meldung zuzustellen.

Achtung

Spricht der Arbeitgeber Kündigungen im Rahmen einer Massentlassung aus, ohne vorher die Arbeitnehmenden oder ihre Vertretung zu konsultieren, kann die Kündigung von jeder arbeitnehmenden Person als missbräuchlich angefochten werden.

Sozialplan (OR 335h)

Der Arbeitgeber muss mit den Arbeitnehmenden Verhandlungen mit dem Ziel führen, einen Sozialplan aufzustellen, wenn er:

- üblicherweise mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt; und
- beabsichtigt, innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmern aus Gründen zu kündigen, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Person stehen.

Der Arbeitgeber führt die Verhandlungen mit den am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbänden, mit der Arbeitnehmervertretung oder – falls keine solche besteht – direkt mit den Arbeitnehmenden.

Der Sozialplan ist eine Vereinbarung, in welcher der Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden.

Weitere Informationen

www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitgeber/massentlassung/Meldepflicht/